

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgenden Antrag eines wasserrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** Herr Michael Höfler, Blütenstraße 1, 90765 Fürth hat auf seinem Grundstück, Flurnummer 48, Gemarkung Sack, einen Landschaftsweiher errichtet

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nr. 13.18.1

**Entscheidung vom:** 10.06.2024

**Ergebnis der Vorprüfung:**

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Vorhaben:** Herr Michael Höfler, Blütenstraße 1, 90765 Fürth hat auf seinem Grundstück Flurnummer 48, Gemarkung Sack einen Landschaftsweiher errichtet. Hierfür wurde eine nachträgliche Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

**Begründung:**

Für das beantragte Vorhaben sind durch die vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sowie Auflagen und Hinweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Oberflächengewässer, Grundwasser, Luft und Klima bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Landschaftsweihers vernünftigerweise nicht zu besorgen.

Schutzgut Mensch:

In Übereinstimmung mit der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu befürchten, wenn die im Antrag genannten Maß-

nahmen umgesetzt und kontrolliert werden. Die Vergrämungsmaßnahmen für Enten und/oder Gänse sind erforderlich, um eine eventuelle Vogelschlaggefahr in der Flugschneise des Nürnberger Flughafens zu minimieren.

Schutzgut Grundwasser:

Von der Errichtung des Landschaftsweiher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Schutzgut Oberflächengewässer (Bucher Landgraben):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind von der Errichtung des Landschaftsweiher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gewässer (Bucher Landgraben) zu erwarten, wenn die Rohrverbindung rückstandslos entfernt wird und der Nachweis hierüber der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz erbracht wird.

Schutzgut Tiere:

Aus fischereilicher und fischökologischer Sicht sind durch die Errichtung des Landschaftsweiher keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es soll kein aktiver Fischbesatz stattfinden und eventuell eingetragene Fische sollen regelmäßig abgefischt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Bestehen des Weiher bereits seit einiger Zeit Habitate für Insekten und Amphibien gebildet haben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Vergrämungsmaßnahmen für Enten und Gänse kritisch zu bewerten, diese sind jedoch aus jagdrechtlicher Sicht zulässig. Um diese Vergrämungsmaßnahmen möglichst wenig einsetzen zu müssen, sind mittels Auflagen und Nebenbestimmungen weitere Maßnahmen vorgesehen, die den Landschaftsweiher für Enten und Gänse nicht attraktiv erscheinen lassen, wie eine steile Uferböschung, dichter Uferbewuchs ohne Beerenträger.

Schutzgut Pflanzen:

Von der Errichtung des Landschaftsweiher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima:

Von der Errichtung des Landschaftsweiher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Luft und das Klima zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Der Landschaftsweiher weist aktuell eine Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> auf und soll sukzessiv auf 500 m<sup>2</sup> verkleinert werden. Dies soll durch gezielte Verlandung, welche durch den Antragsteller vorzunehmen ist, erfolgen. Es konnte durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg kein fachlicher Nachweis für eine Aufschüttung im Bereich des Weihers (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens) festgestellt werden. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht befürchten.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.23, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1444) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 28.06.2024  
Stadt Fürth

**gez.**  
**Dr. Thomas Jung**  
**Oberbürgermeister**